

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1
Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

St. Florian, 17. Dezember 2020

*Stellungnahme des OÖ Landesjagdverbandes zur Novelle
des Hundehaltegesetzes 2021 (OÖ Hundehaltegesetz 2002)
im Rahmen des laufenden Begutachtungsverfahrens.
GZ: Verf.-2012- 12823/75-Mar (Frist 30.12.2020)*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen zu dem uns vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Im neuen § 1a ist die Definition eines auffälligen Hundes enthalten. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der u.a. einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Damit wird jeder geprüfte Jagdhund nach dem ersten jagdlichen Einsatz, in dem er noch lebendes Wild zur Strecke bringt (beißt), automatisch zum auffälligen Hund, da das Wesen eines Jagdhundes im Einsatz gerade das zur Strecke bringen eines kranken oder leidenden Tieres ist. Zusätzlich wird bemerkt, dass die Haltung von brauchbaren Jagdhunden im § 58 Oö. Jagdgesetz gesetzlich vorgeschrieben ist.

Außerdem müsste jeder Jagdhundeführer bei der Meldung eine Strafregisterbescheinigung vorlegen und auch alle sonstigen Vorschriften betreffend auffällige Hunde erfüllen.

Auch die Definition des § 1b – Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential passt auf einen ausgebildeten Jagdhund.

Es sollte daher in § 1a und 1b festgehalten werden, dass nach der Brauchbarkeitsprüfungsverordnung LGBl. Nr. 61/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2009 geprüfte Jagdhunde bzw. Jagdhunde in Ausbildung per se jedenfalls keine auffälligen Hunde bzw. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind.

Auch § 3 Abs. 2 sieht vor, dass „ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.“

Diese Bestimmungen nehmen den Jägern und Hundeführern die notwendige Möglichkeit zur sogenannten „Nachsuche“ (verfolgen verletzten Wildes). Dies widerspricht der

Weidgerechtigkeit im Sinne des OÖ Jagdgesetzes und ist unverantwortlich gegenüber dem verletzten Wild. Wir haben die gesetzliche und moralische Verpflichtung „Tierleid“ zu vermeiden. Ohne brauchbare Jagdhunde ist es dem Jäger schwer oder überhaupt nicht möglich, diesen Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu entsprechen.

Der oberösterreichischen Jägerschaft mit ihren über 20.000 Jägerinnen und Jägern, davon 2.300 Jagdhundeführerinnen und -führer, würde bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vielfach kein jagdgesetzkonformes Jagen mehr ermöglicht. Wildschäden könnten mitunter entstehen, da Wild nicht aus der Deckung gebracht wird, mögliche Wildseuchen (inkl. Zoonosen) könnten ebenso die Folge sein und wertvolle Lebensmittel würden verloren gehen. In vielen Fällen könnte verletztes Wild (z.B. Straßenverkehr) nicht mehr von seinen Leiden erlöst werden und müsste langsam zu Grunde gehen.

Jagd und Jagdhundeführung findet zum größten Teil in Genossenschaftsjagdgebieten, also auf fremden Grundstücken, statt. Somit würde jeder Jagdhundeführer, der seinen Hund im Zuge eines Einsatzes im Jagdbetrieb oder während der Ausbildung von der Leine lässt, gegen das Hundehaltegesetz verstoßen. Den Hund bei der Nachsuche von der Leine zu lassen, ist in vielen Fällen für den Erfolg zwingend notwendig!

Überall dort, wo das verletzte Tier noch so schnell flüchten kann, dass eine Verfolgung an der Leine keinen Erfolg bringt (weil zu langsam), muss der Hund von der Leine gelassen werden, um das verletzte Tier, je nach Wildart, zu stellen und zu verbellen (damit der Hundeführer den Fangschuss anbringen kann), abzutun (zu töten) und zu apportieren oder zu verweisen (seinem Führer das Wild bringen oder anzeigen, wo sich das Wild befindet). Dafür werden Jagdhunde ausgebildet und nach § 58 OÖ Jagdgesetz Abs. 3 (Verordnung LGBL. Nr. 32/1964 idF LGBL.Nr. 67/2009) geprüft. Auch diese Prüfungen finden fast ausnahmslos auf fremdem Grund statt.

Der überwiegend größte Teil des in Oberösterreich im Jagdjahr 2019/2020 erlegten Rehwildes (78.384 Stück) wird tödlich getroffen und bleibt somit auf der Stelle liegen, auf der es beschossen wurde. Für die Fälle, in denen die Stücke nicht sofort tödlich getroffen niederstürzen, sondern sich vom Platz, an dem sie beschossen wurden, entfernen, werden unsere Jagdhundeführer gerufen.

Ein großer Teil dieser sogenannten Nachsuchen findet aber nach Wildunfällen im Straßenverkehr statt. (Jagdjahr 2019/2020 – 8.073 Stück Rehwild). Hier kommt es im hohen Prozentsatz zu Unfällen mit nicht tödlichen Verletzungen (Beinbrüche, innere Verletzungen etc.). Oftmals bei Dunkelheit setzen sich hier Jäger und Hundeführer gefährlichen Situationen aus, um dem Wild unnötige Qualen zu ersparen.

Wir sehen diese „Nachsuchen“ als Verpflichtung gegenüber Wild und Gesellschaft an.

Es ist für die OÖ Jägerschaft nicht nachvollziehbar, wenn durch ein Gesetz, das versucht, Tierleid zu verhindern, ebensolches produziert wird.

Wir fordern daher eine Ausnahme im § 3 Absatz 2 für alle im Jagdeinsatz befindlichen, beim OÖ Landesjagdverband gemeldeten Jagdhunde, wie folgt:

„(2) Ein Hund, ausgenommen ein geprüfter Jagdhund im jagdlichen Einsatz bzw. ein Jagdhund in Ausbildung, ist in einer Weise zu beaufsichtigen, ...“

Der OÖ Landesjagdverband und alle Bezirkshauptmannschaften sind jederzeit auf Knopfdruck in der Lage, in einer von der IT des Landes Oberösterreich programmierten Anwendung (JADA), diese gemeldeten Jaghunde aufzurufen und im Zweifel zu identifizieren.

Weiters ist die Einführung von sogenannten Listenhunden weder sinnvoll noch praktikabel. Die von einem individuellen Hund ausgehende potentielle Gefahr ist nicht an seine Rassezugehörigkeit oder Größe gekoppelt, sondern an seine individuelle genetische Ausstattung v.a. in Wechselwirkung mit den auf das Tier einwirkenden Umwelteinflüssen. Der Mensch und sein (negativer) Einfluss auf den Hund sind das wesentliche Problem. Pauschalisierte Gruppeneinteilungen (Listenhunde) werden diese bedauerlichen Vorfälle, in denen Menschen durch fehlentwickelte Hunde zu Schaden kommen, nicht lösen. Es ist auch zu hinterfragen, wie solche Listen administriert werden. Bei Rassehunden mit Abstammungsnachweis mag das ja möglich sein. Schwierig und aufwendig wird das aber bei Mischlingen (DNA Test?).

Danke und beste Grüße!
Für den OÖ Landesjagdverband:



Herbert Sieghartsleitner
Landesjägermeister von Oberösterreich



Mag. Christopher Böck
Geschäftsführer
3. Vizepräsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes, Allgemein beeideter u. gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wildbiologie, Wildökologie, Jagd, Naturschutz



Bernhard Littich
Landesjagdhundereferent
1. Vizepräsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes
Allgemein beeideter u. gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Jagdhunde